

1) den §. 22, wie sogleich weiter besprochen werden soll, unter Berücksichtigung der bereits vorhin gemachten Andeutungen in Betreff der Dauer der Function des Präsidenten in angemessener Weise abzuändern,

2) wegen nachträglicher Fertigung der bei dem Schlusse des Landtags in Rückstand verbliebenen ständischen Schriften entweder eine Einrichtung in's Leben zu rufen, wie sie eben kürzlich geschildert worden ist, oder dafür eine andere zweckentsprechende Maaßregel zu ergreifen.

Da über eine solche Maaßregel jedoch erst da weiter zu verhandeln sein wird, wo von der Ausfertigung der ständischen Schriften die Rede ist (§. 129), so verläßt die Deputation diesen zweiten eventuellen Vorschlag ohne weiteres und beschränkt sich zunächst auf §. 22, indem sie, in Betracht, daß der zweite Satz des Paragraphen, als in der Verfassungsurkunde enthalten, überflüssig ist, der erste aber der eben ausgesprochenen Ansicht der Deputation entgegenläuft, folgende Fassung dafür zur Annahme empfiehlt:

§. 22.

„Die Function der Präsidenten und ihrer Stellvertreter (Vizepräsidenten) erlischt, sobald für den nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Landtag die neuen Präsidenten ernannt sind, ruht jedoch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern dergestalt, daß die Präsidenten nach dem Schlusse des Landtags, für welchen sie gewählt sind, nur noch die nachstehend erwähnten Geschäfte vornehmen können. Es haben nämlich die Präsidenten:

1) an der Prüfung der nach dem Schlusse des Landtags noch nachträglich zu fertigenden ständischen Schriften Theil zu nehmen (vergl. §. 129);

2) das Behältniß, in welchem sich das Original der Verfassungsurkunde befindet, unter ihrem Verschluss zu behalten und die Schlüssel dazu aufzubewahren;

3) die in §. 138 der Verfassungsurkunde erwähnte königliche Zusage entgegenzunehmen, und endlich

4) das ständische Archiv und die bei demselben oder sonst etwa angestellten ständischen Beamten von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Sollte, was den zweiten Punkt anlangt, der Präsident in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern mit Tode abgehen, so hat den dort erwähnten Schlüssel der Vizepräsident der betreffenden Kammer, und wenn dieser nicht mehr vorhanden oder zu erlangen ist, der erste, und sollte auch dieser fehlen, der zweite Secretair sich ausantworten zu lassen und bis zum nächsten Landtage aufzubewahren.

Zugleich verbindet die Deputation damit den besondern Antrag:

in der künftigen ständischen Schrift den Wunsch auszusprechen, daß bezüglich der Aufbewahrung des Originals der Verfassungsurkunde eine Einrichtung getroffen werden möge, wie sie in Hinsicht auf die Aufbewahrung der Depositen vorgeschrieben ist, dafern der desfalls oben gerügte Mangel nicht vielleicht schon während des nächsten Landtags beseitigt werden sollte.

Das Letztere steht zu erwarten, da die Herren Regierungs-

commissarien der Ansicht der Deputation hierunter beigetreten sind und die Sache selbst keine großen Schwierigkeiten hat. Um aber dieselbe nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, glaubte die Deputation dessenungeachtet ihrer kürzlich hier mit gedanken zu müssen.

Was dagegen die von der Deputation ausgesprochene Ansicht, daß das Amt des Präsidenten nach dem Schlusse des Landtags nicht gänzlich erlöschen, sondern nur ruhen soll, anlangt, so ist dieselbe von den Herren Regierungscommissarien nicht gebilligt worden. Es sind dieselben vielmehr bei dem Entwurfe stehen geblieben und haben erklärt, daß das dem Präsidenten in der Verfassungsurkunde §. 138 angewiesene Geschäft lediglich als ein persönlicher Auftrag zu betrachten sei, die bezügliche Bestimmung mithin der Regel, daß das Amt des Präsidenten mit dem jedesmaligen Schlusse des Landtags endige, nicht entgegenetrete.

In Bezug auf die Form endlich muß die Deputation noch sich den Vorschlag gestatten,

daß die Beschlussfassung über dasjenige, was hier zur Sprache gebracht worden ist, entweder bis zur Berathung über die in Antrag gebrachte landständische Zwischendeputation ausgesetzt, oder aber, je nachdem die Kammer das Eine oder Andere will, der Vortrag über gedachte Deputation, ingleichen den zweiten desfalls gethanen eventuellen Vorschlag hier sogleich mit erfolgen und dann also Berathung und Beschlussfassung über diese drei verschiedenen, jedoch in genauem Zusammenhange stehenden Punkte (§§. 129 und . . .) vereinigt werden möge.

Da, wenn die Kammer für eine permanente landständische Zwischendeputation sich aussprechen sollte, die zu §. 22 gemachten Vorschläge zum Theil überflüssig werden oder einer Modification zu unterwerfen sein würden, so glaubt die Deputation diese ihre Schlussbemerkung noch besonders motiviren zu müssen, und überläßt nunmehr der Kammer, das Geeignete hierauf zu beschließen.

Präsident Braun: Was die Form der Berathung anlangt, so schlägt das Directorium Ihnen vor, die Berathung nur auf den Antrag, der präjudiciell scheint, nämlich den Seite 33 am Schlusse des Berichts (s. vorstehend) zu beschränken, da, wenn der erste Antrag Annahme findet, die Discussion über das Materielle gegenwärtig nicht nöthig scheint. Die Deputation sagt Seite 33: „In Bezug auf die Form endlich muß die Deputation noch sich den Vorschlag gestatten, daß die Beschlussfassung über dasjenige, was hier zur Sprache gebracht worden ist, entweder bis zur Berathung über die in Antrag gebrachte landständische Zwischendeputation ausgesetzt, oder aber, je nachdem die Kammer das Eine oder Andere will, der Vortrag über gedachte Deputation, ingleichen den zweiten desfalls gethanen eventuellen Vorschlag hier sogleich mit erfolgen und dann also Berathung und Beschlussfassung über diese drei verschiedenen, jedoch in genauem Zusammenhange stehenden Punkte (§§. 129 und . . .) vereinigt werden möge.“ Das scheint dem Präsidium ein präjudicieller Punkt, der gegenwärtig als Berathungsgegenstand nun vorliegt. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.